



SUISA
Genossenschaft der Urheber und Verleger von Musik

Tarif PI 2015 – 2026

Tonträger und Musikvideos, die ans Publikum abgegeben werden

Genehmigt von der Eidgenössischen Schiedskommission für die Verwertung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten am 26. August 2014 und veröffentlicht im Schweizerischen Handelsamtsblatt Nr. 228 vom 25. November 2014.

SUISA

Bellariastrasse 82, 8038 Zürich, Telefon + 41 44 485 66 6633
Av. du Grammont 11bis, 1007 Lausanne, Téléphone + 41 21 614 32 32
Via Cattedrale 4, 6900 Lugano, Telefono +41 91 950 08 28

<http://www.suisa.ch> E-Mail: suisa@suisa.ch

A. Kundenkreis

- 1 Dieser Tarif richtet sich
 - 1.1 an diejenigen, welche Tonträger oder Musikvideos herstellen oder herstellen lassen, die ans Publikum für den eigenen und privaten Gebrauch des Empfängers abgegeben werden;
 - 1.2 an diejenigen, die Tonträger- oder Musikvideos in die Schweiz oder nach Liechtenstein importieren, wenn für das Inverkehrbringen in diesen Ländern noch keine urheberrechtliche Erlaubnis erteilt wurde.
- 2 Auftraggeber oder Produzent ist, wer über die Verwertung der hergestellten Tonträger oder Musikvideos verfügt. Er ist in erster Linie für die Regelung der Urheberrechte verantwortlich.
- 3 Auftraggeber, Produzenten, Importeure, Hersteller, Vervielfältiger und Duplizierer werden nachstehend als "Kunden" bezeichnet. Mehrere Kunden, die mit dem Herstellen und Inverkehrbringen eines Tonträgers oder Musikvideos befasst sind, haften der SUISA solidarisch für die Einhaltung der Verpflichtungen gemäss diesem Tarif.

B. Tonträger, Musikvideos

- 4 Tonträger im Sinne dieses Tarifs sind alle zum Aufnehmen und Abspielen von Werken geeigneten Audio-Träger, die bis Mitte 2014 bekannt sind. Die SUISA kann später bekannt werdende Tonträger-Arten im Einverständnis mit den schweizerischen Verbänden der Kunden diesem Tarif unterstellen.
- 5 Musikvideos im Sinne dieses Tarifs sind Tonbildträger, die zur Hauptsache Musik in audiovisueller Form enthalten, das heisst, Thema und Inhalt des Tonbildträgers sind der Musik gewidmet (Musikfilme, Videoclips) und der Tonbildträger wird wegen der darauf in audiovisueller Form enthaltenen Musik dem Publikum angeboten. Für andere Tonbildträger, insbesondere Spiel- und Dokumentarfilme, ist der Tarif VI anwendbar.

Tonbildträger sind alle zum Aufnehmen und Abspielen von audiovisuellen Werken geeignete und gebräuchliche Träger, die bis Mitte 2014 bekannt sind. Es sind dies insbesondere Träger der Formate DVD-Video und Blu Ray Disc.
- 6 Enthält ein Träger sowohl audio- wie audiovisuelle Aufnahmen, gilt er als Musikvideo, wenn die Spieldauer der audiovisuellen Aufnahmen (Musikfilme, Videoclips) mehr als 50 % der Gesamtspieldauer des Trägers ausmachen. Im anderen Fall wird der Träger als Tonträger lizenziert.
- 7 Musikdosen sind von diesem Tarif ausgenommen.
- 8 Tonträger und Musikvideos werden nachstehend als „Musikdatenträger“ bezeichnet.

C. Verwendung der Musik

- 9 Musik im Sinne dieses Tarifs ist urheberrechtlich geschützte Musik, mit oder ohne Text, des von der SUISA verwalteten Weltrepertoires.
- 10 Für die nach diesem Tarif als Exporte behandelten Musikdatenträger richtet sich die Schutzdauer nach dem Recht des Verkaufslandes. Wenn im Verkaufsland überhaupt kein Schutz der Urheber besteht, gilt schweizerisches Recht.
- 11 Der Tarif bezieht sich auf
- das Aufnehmen von Musik auf Musikdatenträger und deren Vervielfältigen zum Zwecke der Abgabe ans Publikum
 - Einfuhr, Verbreitung und Abgabe von Musikdatenträgern ans Publikum zum eigenen privaten Gebrauch.
- 12 Das Vermieten der Musikdatenträger wird durch diesen Tarif nicht geregelt.
- 13 Die Verwendung der Musikdatenträger zu Werbezwecken (z. B. "premium uses") - ausser zum Zwecke der Werbung für den betreffenden Musikdatenträger - ist nur nach einer ausdrücklichen Zustimmung durch die Rechtsinhaber möglich. Der Kunde holt diese Zustimmung im Voraus ein. Die Erlaubnis der SUISA ist nur gültig wenn die entsprechende Zustimmung der Rechtsinhaber vorliegt.
- 14 Die SUISA verfügt nicht über die Rechte zur Bearbeitung von Musikwerken. Bearbeitungs- und Persönlichkeitsrechte der Urheber bleiben vorbehalten. Der Kunde holt diese Zustimmung im Voraus ein. Die Bewilligung der SUISA ist nur gültig wenn die entsprechende Zustimmung der Rechtsinhaber vorliegt.
- 15 *Die SUISA verfügt ebenfalls nicht über die Rechte anderer Urheber als derjenigen an der Musik. Sie erteilt daher die Bewilligung für Musikvideos zudem unter dem Vorbehalt, dass für die Synchronisationsrechte (die Verbindung von Musik mit Werken anderer Gattungen) eine allenfalls erforderliche Zustimmung der Inhaber der Musikurheberrechte erteilt wurde. Sie kann dafür Belege verlangen.*
- 16 Ferner verfügt die SUISA nicht über die Rechte der Interpreten an ihren Darbietungen, der Produzenten an ihren Produkten bzw. der Sende-Unternehmen an ihren Sendungen. Die Bewilligung der SUISA gilt nicht für Musikdatenträger, die unter Verletzung von Interpreten- oder Produzentenrechten hergestellt wurden.

D. Entschädigung

I. Allgemeine Bestimmungen

a) Berechnungsgrundlage

17 Die Entschädigung wird in Prozenten eines der folgenden Beträge berechnet:

17.1 des Engrospreises des Musikdatenträgers; dies ist

- für Tonträger der höchste vom Kunden oder, falls der Kunde die Tonträger nicht selbst vertreibt, vom offiziellen Vertrieb des Kunden publizierte Preis, zu welchem der Detailhändler den Tonträger erwirbt (nachstehend PPD = published price for dealers);
- für Musikvideos der fakturierte Preis (Actual invoiced price = AIP), d. h. der vom Kunden oder, falls der Kunde die Musikvideos nicht selbst vertreibt, vom offiziellen Vertrieb des Kunden an den Detaillisten effektiv fakturierte Engrospreis; in diesem Preis sind dem Detaillisten gewährte allfällige Rabatte berücksichtigt; Skonti, Boni, Umsatzprämien und ähnliche Vergütungen sowie Freiexemplare (vgl. Ziffer 55) bleiben bei der Ermittlung dieses Preises jedoch unberücksichtigt.

17.2 des Detailverkaufspreises (DVP) des Musikdatenträgers

17.3 der Kosten (Produktions- und Herstellungskosten) des Musikdatenträgers.

18 PPD, AIP und Detailverkaufspreis verstehen sich ohne die dem Detailhändler verrechnete Warenumsatz-, Mehrwert- oder gleichartige Steuern.

b) Prozentsätze

19 Die Entschädigung beträgt

19.1 für Tonträger

- 11 % des PPD bzw.
- 10 % des DVP, wenn der Kunde die Tonträger direkt dem privaten Erwerber abgibt oder wenn sonst kein PPD besteht, bzw.
- 10 % der Kosten, wenn alle Exemplare des Tonträgers unentgeltlich abgegeben werden.

19.2 für Musikvideos

- 5.8 % des DVP bzw.
- 5.8 % der Kosten, wenn alle Exemplare des Musikvideos unentgeltlich abgegeben werden.

20 Der Prozentsatz wird für Musikdatenträger, die nur zum Teil geschützte Musik enthalten, gesenkt

20.1 bei Tonträgern im Verhältnis

Abspieldauer der geschützten Musik : ganze Abspieldauer des Tonträgers, ohne Pause

wenn der Kunde der SUISA genauen Aufschluss über die aufgenommene Musik gibt und die Auflage mindestens 100 Exemplare beträgt.

20.2 bei Musikvideos im Verhältnis

Abspieldauer der geschützten Musik : ganze Musikdauer

wenn der Kunde der SUISA bei der Anmeldung genauen Aufschluss über die im Musikvideo enthaltene Musik gibt und die Auflage mindestens 100 Exemplare beträgt.

Allfällige auf dem Musikvideo enthaltene Spiel- oder Dokumentarfilme, Standbilder, Menutafeln etc. sind in den Prozentsätzen gemäss Ziffer 19.2 bereits berücksichtigt. Enthält das Musikvideo nur Standbilder mit Musik, gelten die Entschädigungen für Tonträger (Ziffer 19.1).

c) Normale Mindestentschädigungen

21 Die normale Mindestentschädigung beträgt:

21.1 Tonträger

45 UpM	17 cm Single (bis 10')	CHF 0.22
45 UpM	Maxi-Single (bis 23')	CHF 0.40
33 UpM	30 cm LP (bis 80')	CHF 0.80
CD Single	(bis 10')	CHF 0.22
CD Single	(bis 23')	CHF 0.35
CD Normal 12 cm	(bis 80')	CHF 0.70
DVD-Audio	(bis 80')	CHF 0.80
Single-Musikkassetten	(bis 10')	CHF 0.22
Single-Musikkassetten	(bis 23')	CHF 0.40
MC	(bis 80')	CHF 0.65

21.2 Musikvideos

DVD-Video	(bis 90')	CHF 0.60
DVD-Video	(bis 60')	CHF 0.40
Videokassette	(bis 90')	CHF 0.60

21.3 Übrige Musikdatenträger unter Vorbehalt von Ziffer 7

pro Abspielminute geschützte Musik CHF 0.075

wobei Teile von Abspielminuten für den ganzen Tonträger zusammengezählt werden, eine angebrochene Minute gilt als ganze Minute.

22 Die Mindestentschädigung wird gemäss Ziffer 20 reduziert.

23 Doppel-, Dreier-Alben etc. zählen als ein Tonträger.

d) Mindestentschädigungen bei Tiefpreis-Wiederveröffentlichungen von Tonträgern

24 Die Mindestentschädigung für Tiefpreis-Wiederveröffentlichungen von CDs Normal (12 cm, bis 80') beträgt CHF 0.57. Für alle anderen Tonträger beträgt die Mindestentschädigung 57 % von 66.66 % der Entschädigung gemäss Ziffer 19.1 bzw. Ziffer 45 berechnet auf Basis des üblichen PPD für den jeweiligen Tonträger.

25 Als Tiefpreis-Wiederveröffentlichungen gelten Tonträger mit Aufnahmen, die frühestens ein Jahr nach der ersten Veröffentlichung veröffentlicht werden und bei denen – sofern es sich um Normal CDs handelt – PPD höchstens CHF 12.00 oder der Detailverkaufspreis höchstens CHF 16.61 beträgt. Für alle anderen Tonträger müssen PPD bzw. DVP um mindestens 35 % unter dem ursprünglichen PPD bzw. DVP liegen.

e) Mindestentschädigungen für Tonträger, die gratis ans Publikum abgegeben werden

26 Die Mindestentschädigung beträgt für gratis abgegebene Tonträger bei einer Mindestauflage von

2000 Exemplaren des gleichen Tonträgers	70 % der normalen Mindestentschädigung
ab 5'001 Expl.	65 % der normalen Mindestentschädigung
ab 10'001 Expl.	60 % der normalen Mindestentschädigung
ab 20'001 Expl.	55 % der normalen Mindestentschädigung
ab 25'001 Expl.	50 % der normalen Mindestentschädigung
ab 50'001 Expl.	45 % der normalen Mindestentschädigung
ab 100'001 Expl.	40 % der normalen Mindestentschädigung
ab 250'001 Expl.	35 % der normalen Mindestentschädigung
ab 500'001 Expl.	30 % der normalen Mindestentschädigung

Diese Auflagenzahlen müssen innerhalb einer Abrechnungsperiode erreicht werden. Die gesamte Auflage muss gratis abgegeben werden.

Die Tonträger sind deutlich als unverkäuflich zu kennzeichnen.

Die Reduktionen gemäss dieser Ziffer 26 können nicht mit Ziffer 24 kumuliert werden. Es gilt die jeweils für den Kunden günstigere Berechnung.

f) Anzahl Werke oder Fragmente

- 27 Die vorstehend genannten Entschädigungen gelten für Musikdatenträger, auf denen höchstens die folgende Anzahl Werke oder Werkteile aufgenommen wird:

		Werke	Werkteile
45 UpM 17 cm Single	(bis 10')	5	12
45 UpM Maxi-Single	(bis 23')	5	12
33 UpM 30 cm LP	(bis 80')	20	40
CD Single	(bis 10')	5	12
CD Single	(bis 23')	5	12
CD Normal	(bis 80')	20	40
DVD Audio	(bis 80')	20	40
MC Single	(bis 10')	5	12
MC Single	(bis 23')	5	12
MC	(bis 23')	5	12
MC	(bis 80')	20	40
DVD-Video	(bis 90')	20	40
DVD-Video	(bis 60')	10	20
DVD-Video Compilation	(bis 90')	24	48
Videokassette	(bis 90')	20	40

Enthält ein Musikdatenträger mehrere Aufnahmen des gleichen Werks oder desselben Werkteils, zählen diese Aufnahmen als ein Werk oder Werkteil.

- 28 Sogenannte „Compilations“ auf Tonträgern (LP, MC, CD, DVD Audio) dürfen bis 24 Werke/48 Werkteile enthalten.
- 29 Die Anzahl Werke und Werkteile gemäss Ziffer 27 und 28 wird verdoppelt, wenn es sich um Tonträger mit Tonbeispielen handelt, die für Unterrichtszwecke verwendet werden und zusammen mit einem Notenheft verkauft werden.
- 30 Werden auf einem Musikdatenträger geschützte vollständige Werke und Werkteile aufgenommen, so wird jedes Werk mit zwei Punkten und jeder Werkteil mit einem Punkt gewertet. Die Anzahl zulässiger Punkte entspricht der Anzahl Werkteile in Ziffer 27.
- 31 Werkteile sind Aufnahmen eines Werks mit einer Spieldauer von bis zu 1 Min. 45 Sek., soweit damit nicht schon das vollständige Werk wiedergegeben wird.
- 32 Enthält ein Musikdatenträger mehr Werke oder Werkteile als gemäss Ziffer 27, oder wird die Spieldauer gemäss Ziffer 21.1 um mehr als 60 Sekunden überschritten, so erhöht sich die Entschädigung im gleichen Verhältnis.
- 33 Teilweise Wiedergaben eines Werks bedürfen der Einwilligung der Rechtsinhaber, welche der Kunde selber einholt, und von welchen er der SUISA eine Kopie zustellt. Die SUISA gibt dem Kunden die Adressen der Rechtsinhaber bekannt, soweit ihr dies möglich ist.

g) Mindestentschädigung pro Erlaubnis

- 34 Die Mindestentschädigung pro Erlaubnis beträgt in jedem Fall mindestens CHF 100.00. Für Kunden, die mit der SUIVA Verträge schliessen, gilt die Mindestentschädigung von CHF 100.00 pro Abrechnung.

h) Steuern

- 35 Die in diesem Tarif vorgesehenen Entschädigungsbeträge verstehen sich ohne Mehrwertsteuer. Soweit aufgrund einer zwingenden objektiven Steuerpflicht oder der Ausübung eines Wahlrechtes eine Mehrwertsteuer abzurechnen ist, ist diese vom Kunden zum jeweils anwendbaren Steuersatz (2015: reduzierter Satz 2.5 %) zusätzlich geschuldet.

i) Zuschlag im Falle von Rechtsverletzungen

- 36 Alle in diesem Tarif genannten Entschädigungen verdoppeln sich, wenn
- Musik ohne die erforderliche Erlaubnis der SUIVA verwendet wird
 - ein Kunde unrichtige oder lückenhafte Angaben oder Abrechnungen einreicht, die ihm einen unrechtmässigen Vorteil verschaffen oder hätten verschaffen können.
- 37 Die Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Schadenersatzes bleibt vorbehalten.

j) Entstehung des Entschädigungsanspruchs, Verzicht, Rückerstattung

- 38 Der Entschädigungsanspruch entsteht mit der Herstellung der Musikdatenträger oder beim Import in die Schweiz und Liechtenstein mit der Einfuhr der Musikdatenträger bzw. mit deren Zugang im Lager des Importeurs.
- 39 Die SUIVA verzichtet auf eine Entschädigung, wenn alle hergestellten Musikdatenträger einer Produktion vernichtet werden, ohne dass Exemplare davon auf den Markt kamen.

Die SUIVA verzichtet auf Entschädigungen für Musikdatenträger, die aus urheberrechtlichen Gründen (z. B. wegen Plagiats) vernichtet werden müssen.

Ist ein Teil der hergestellten Menge eines Musikdatenträgers in Verkehr gebracht worden, und wird ein anderer Teil der hergestellten Menge desselben Musikdatenträgers vor dem Inverkehrbringen (Auslieferung an den Handel) vernichtet, so verzichtet die SUIVA auf Entschädigung für die vernichteten Musikdatenträger, jedoch höchstens im Ausmass von 10 % der gesamten hergestellten Menge dieses Musikdatenträgers.

- 40 Bereits bezahlte Entschädigungen werden im Ausmass des Verzichts gemäss Ziffer 39 zurückerstattet.

k) Exporte

- 41 Für exportierte Musikdatenträger ist der Verkaufspreis im Bestimmungsland Berechnungsgrundlage. Ist dessen Währung nicht konvertibel, oder kann der Kunde diesen Verkaufspreis nicht nachweisen, gilt der Verkaufspreis im Inland, mangels eines solchen der für Musikdatenträger gleicher Art am häufigsten verwendete inländische Verkaufspreis. Es wird der vorliegende schweizerische Tarif angewendet.

II. Besondere Bestimmungen für Vertragskunden

- 42 Die SUIISA schliesst mehrjährige Verträge ab mit Kunden,
- die regelmässig und gewerbsmässig Musikdatenträger herstellen, importieren oder vertreiben und dafür jährlich eine Entschädigung nach diesem Tarif in Höhe von mindestens CHF 5'000 an die SUIISA zahlen,
 - die ihren Sitz in der Schweiz oder in Liechtenstein haben und hier auch tatsächlich die Verwaltung und Geschäftstätigkeit führen,
 - die geordnete Bücher und eine geordnete Lagerbuchhaltung führen,
 - die Gewähr für die Einhaltung der Urheberrechte bieten und bereit sind, Sicherheit zu leisten.

- 43 Diesen Vertragspartnern werden nachstehende Vergünstigungen bzw. Abzüge eingeräumt.

Diese fallen jedoch dahin, wenn der Kunde sich nicht an die Bestimmungen des Vertrags oder des Tarifs hält.

- 44 Die in diesem Abschnitt genannten Bedingungen für Tonträger entsprechen weitgehend dem Mustervertrag BIEM-IFPI. Der Mustervertrag BIEM-IFPI ist der zwischen dem BIEM (Bureau international des sociétés gérant les droits d'enregistrement et de reproduction mécanique) und der IFPI (International Federation of Producers of Phonograms and Videograms) abgeschlossene "contrat-type pour l'industrie phonographique", Stand 12. November 2013. Änderungen dieses Mustervertrags während der Laufzeit dieses Tarifs, die nicht von grundsätzlicher Bedeutung sind, können von der SUIISA im Einverständnis mit den Verbänden der Tonträger-Produzenten auch ohne Tarifrevision angewendet werden.

a) Prozentsätze für Tonträger

- 45 Für Tonträger beträgt die Entschädigung abweichend zu den Bestimmungen in Ziffer 19.1
- 11 % des PPD; von diesem PPD werden 12 % abgezogen, die durch normalerweise gewährte Rabatte begründet sind.
Von den verbleibenden 9.68 % werden pauschal weitere 10 % abgezogen, so dass die Entschädigung **netto 8.712 %** beträgt.
 - 8 % des Detailverkaufspreises; davon werden pauschal 7,5 % abgezogen. Die Entschädigung beträgt **netto 7,4 %**.
 - 10 % der Kosten, ohne weitere Abzüge.

Vorbehalten bleiben die Mindestentschädigungen (Ziffer 21).

b) Prozentsätze für Musikvideos

46 Für Musikvideos beträgt die Entschädigung abweichend zu den Bestimmungen in Ziffer 19.2:

- 7.238 % des AIP bzw.
- 5.8 % des DVP, wenn der Kunde die Musikvideos direkt dem privaten Erwerber abgibt oder wenn sonst kein AIP besteht, bzw.
- 5.8 % der Kosten, wenn alle Exemplare des Musikvideos unentgeltlich abgegeben werden.

Vorbehalten bleiben die Mindestentschädigungen (Ziffer 21).

c) Ausverkäufe

47 Für ausdrücklich als "Ausverkäufe" angebotene Tonträger beträgt die Entschädigung

- 10 % des in Rechnung gestellten Betrags ohne jeden Abzug
- mindestens aber 20 % der Mindestentschädigung gemäss Ziffer 21

wenn sie der SUIZA 30 Tage im Voraus gemeldet werden und der SUIZA eine Kontrolle ermöglicht wird.

48 Solche Ausverkäufe sind zulässig

- für symphonische, dramatische und Kammermusik frühestens zwei Jahre nach der Erstveröffentlichung
- für Singles frühestens drei Monate nach der Erstveröffentlichung
- für alle anderen Tonträger frühestens sechs Monate nach der Erstveröffentlichung.

49 Nicht als Ausverkäufe im Sinne der vorstehenden Bedingungen gelten Tonträger, die speziell zum Zweck des Ausverkaufs hergestellt werden.

d) Aktionen

50 Als Aktion gilt der zeitlich befristete Vertrieb eines Einzelalbums innerhalb der zwischen dem Kunden und der SUIZA vereinbarten Abrechnungsperiode, während dem die Tonträger zu einem reduzierten PPD an die Händler abgegeben werden.

51 Für die Lizenzierung berücksichtigt die SUIZA den Aktions-PPD,

51.1 wenn ihr die Aktion spätestens am ersten Tag der Aktion unter Angabe von

- Katalog-Nummer des jeweiligen Tonträgers,
- Verkaufskanäle,
- Dauer der Aktion,
- Aktions-PPD

gemeldet wird

51.2 und wenn die Aktion mindestens 20 zusammenhängende Tage dauert.

52 Bei der Meldung ist ein spezieller, von der SUIISA vorgegebener Code zu verwenden. Änderungen in den Daten während der Aktion müssen umgehend der SUIISA gemeldet werden.

Bestehen verschiedene reduzierte PPD für eine Aktion, so gilt der jeweils höchste als massgebender Aktions-PPD.

Für Mehrfachalben und Tiefpreiswiederveröffentlichungen berücksichtigt die SUIISA keine Aktions-PPD.

53 Vorbehalten bleiben die Mindestentschädigungen (Ziffer 21).

e) Clubverkäufe

54 Als Clubverkauf gilt die Lieferung eines Tonträgers an Wiederverkäufer zu einem mindestens 20 % unter dem PPD liegenden Preis, falls der Wiederverkäufer diesen Tonträger ausschliesslich seinen Clubmitgliedern zu Spezialkonditionen anbietet. Die Clubmitglieder müssen private Erwerber (Endkonsumenten) des Tonträgers sein. Für solche Clubverkäufe wird eine zusätzliche Ermässigung von 5 % auf dem Netto-Lizenzsatz gemäss Ziffer 45 gewährt.

f) Freie Exemplare

55 Für effektiv zu Werbe- und Rezensionszwecken (Bemusterung) unentgeltlich an die Medien oder als Belegexemplare an Interpreten und Lizenzgeber abgegebene, neu veröffentlichte Musikdatenträger (Freiexemplare) ist unter folgenden Bedingungen keine Vergütung zu entrichten:

- Für alle Normalformate CD, LP, MC, MD als Einzelausgaben oder Mehrfachalben ist die Anzahl Freiexemplare beschränkt auf gesamthaft höchstens 1000 Exemplare. Davon können 400 bis maximal 600 für die Bemusterung in der Schweiz und zusätzlich 400 bis maximal 600 für die Bemusterung im gesamten Ausland verwendet werden.
- Für Singlesformate gelten keine zahlenmässigen Beschränkungen.
- Für Musikvideos ist die Anzahl Freiexemplare beschränkt auf 500 Freiexemplare in der Schweiz und zusätzlich 300 Freiexemplare im gesamten Ausland.
- Freiexemplare werden für die Bemusterung im Ausland durch den Kunden selber gewährt (nicht durch einen dritten Abnehmer). Der Kunde übergibt der SUIISA dafür auf Verlangen geeignete Belege (z. B. dafür, dass er selber übliche Promotionskanäle beanspruchte). Eine Bemusterung im Ausland muss der SUIISA unverzüglich - nicht erst nach Ablauf der Abrechnungsperiode - mitgeteilt werden.
- Freiexemplare dürfen nicht verkauft werden und sollen als "unverkäuflich" gekennzeichnet werden. Sie sind der SUIISA zu Kontrollzwecken wie die anderen Tonträger zu melden.

56 Tonträger mit Werkauszügen aus dem Katalog des Kunden, die lediglich der Information der Abnehmer oder Mitarbeiter des Kunden dienen und diesen unentgeltlich

abgegeben werden, sind bis zu 500 Exemplaren frei. Die Einschränkungen von Ziffer 27 und 28 des Tarifs sind nicht anwendbar.

Solche Tonträger sind deutlich als unverkäufliche Informations-Muster zu kennzeichnen und dürfen keine andere Werbung als solche für den Katalog des Kunden enthalten.

g) Entstehung des Vergütungsanspruchs, Retouren

- 57 Abweichend zu den Bestimmungen in Ziffer 38 wird die Entschädigung für Vertragskunden mit der Auslieferung der Musikdatenträger aus dem Lager des Kunden fällig. Bei Importen durch Detailverkäufer wird sie mit dem Import fällig.
- 58 Für Retouren ist keine Entschädigung zu entrichten. Retouren sind ins Lager des Kunden zurückgeführte Musikdatenträger, für welche der Kunde keine Zahlung erhält. Sie sind ins Lager der unlizenziierten Musikdatenträger zurückzuführen oder zu vernichten.
- 59 Der Kunde meldet der SUIZA im Voraus eine allfällige Vernichtung von unlizenziierten Musikdatenträgern.
- 60 Pro Abrechnungsperiode darf die Anzahl Retouren die Anzahl der Lagerausgänge für einen bestimmten Musikdatenträger nicht überschreiten. Ein Retourenüberschuss kann auf die folgende Abrechnungsperiode übertragen werden.
- 61 Bei neu veröffentlichten Musikdatenträgern oder in der Schweiz am Fernsehen beworbenen Musikdatenträgern kann der Kunde in der ersten Abrechnungsperiode 75 % der ausgelieferten Musikdatenträger mit der SUIZA abrechnen. Am Ende der übernächsten halbjährlichen Abrechnungsperiode rechnet der Kunde über die restlichen 25 % der ausgelieferten Musikdatenträger abzüglich die Retouren ab.

Diese Bestimmung über die Retourenreserve kommt nur zur Anwendung, wenn der Kunde im Voraus die Anzahl der zurückgestellten Exemplare meldet und das Vertriebssystem des Kunden die Retouren für seine Auslieferungen zulässt und der Kunde mindestens halbjährlich mit der SUIZA abrechnet. Die Fristen von Ziffer 66 sind einzuhalten.

h) Exporte

- 62 Für exportierte Musikdatenträger ist der Verkaufspreis im Bestimmungsland Berechnungsgrundlage. Ist dessen Währung nicht konvertibel, oder kann der Kunde diesen Verkaufspreis nicht nachweisen, gilt der Verkaufspreis im Inland, mangels eines solchen der für Musikdatenträger gleicher Art am häufigsten verwendete inländische Verkaufspreis. Für Exporte nach Ländern, in denen die Entschädigung durch das Gesetz festgelegt wird, gilt diese gesetzliche Entschädigung.
- 63 Auf exportierte Musikdatenträger wird der im Bestimmungsland geltende Tarif angewendet. Ist ein solcher nicht bekannt oder sonst nicht anwendbar, gilt der vorliegende Tarif. Ziffer 55 bleibt vorbehalten.

E. Abrechnung

a) Anmeldung der Aufnahmen / Verzeichnisse der aufzunehmenden Musik

64 Sofern in der Bewilligung nichts anderes vereinbart ist, melden die Kunden der SUISA mindestens 10 Tage vor der Herstellung oder Aufnahme die Musikdatenträger, die sie herstellen, ausliefern oder importieren wollen, mit den folgenden Angaben:

64.1 für Aufnahmen auf Tonträger für alle verwendeten Werke

- Titel
- Namen und Vornamen der Komponisten, Textautoren, Bearbeiter
- Namen und Vornamen der hauptsächlichen Interpreten/Namen der Interpretengruppen oder Orchester
- Namen der Verleger
- Abspieldauer
- ISRC (International Standard Recording Code), wenn vorhanden

mit den folgenden Angaben über den Tonträger:

- Label
- Katalog-Nummer
- Matrizen-Nummer
- im Falle der Überspielung von Dritten gelieferter Matrizen oder Tonträger: deren Matrizen- bzw. Katalog Nummer sowie Namen und Adresse des Dritten, der die Überspielerlaubnis erteilte
- Presswerk/Vervielfältigungswerk

Kunden, die einen mehrjährigen Vertrag mit der SUISA abgeschlossen haben, melden der SUISA laufend - wenn möglich vor der Auslieferung eines Tonträgers, spätestens innert 30 Tagen seit Veröffentlichung - die benötigten Angaben.

Macht die SUISA für einen bestimmten Tonträger keine Rechte geltend, teilt sie dies dem Kunden so rasch als möglich mit.

64.2 für Aufnahmen auf Musikvideos

- Originaltitel und allfällige Untertitel in der Schweiz
- Original-Produzent, falls nicht der Kunde selbst Produzent ist
- Ursprungsland des Musikvideos
- Format des Musikvideos (Videocassette, DVD etc.)
- genaue Beschreibung des Inhalts mit Angaben über die Abspieldauer des Musikfilmteils und, falls vorhanden, des Dokumentarfilmteils
- Titel, Dauer und Urheber/Verleger sämtlicher Musiksequenzen.

Wird für das Musikvideo ein vorbestehender Film verwendet, für den ein sogenanntes Cue-Sheet erstellt wurde, ist es beizulegen.

Kunden, die mit der SUIISA mehrjährige Verträge für alle Musikvideos abschliessen, melden der SUIISA laufend – wenn möglich vor der Auslieferung eines Musikvideos, spätestens innert 30 Tagen nach Veröffentlichung – die benötigten Angaben.

b) Produktions-Meldungen / Lager-Ausgangs-Meldungen / Import-Export-Meldungen

65 Die Kunden stellen der SUIISA innert 10 Tagen seit der Herstellung für alle Musikdatenträger mit Werken des SUIISA-Repertoires eine Abrechnung mit allen für die Berechnung der Entschädigung erforderlichen Angaben zu.

66 Mit Kunden, die einen mehrjährigen Vertrag mit der SUIISA abschliessen, können Abrechnungsperioden von drei, sechs oder 12 Monaten vereinbart werden.

Die erforderlichen Angaben sind der SUIISA in elektronischer Form innert 30 Tagen nach dem Ende der Abrechnungsperiode zuzustellen.

67 Die Kunden geben gegebenenfalls für jedes Exportland die erforderlichen Angaben bekannt.

Ermächtigen sie einen Vertrieb zum Export, so trägt der Kunde diesen Exporten in seinen Angaben Rechnung.

68 Die Kunden melden der SUIISA alle importierten Musikdatenträger, welche nicht von einer Urheberrechtsgesellschaft ausdrücklich für den Export in die Schweiz oder nach Liechtenstein lizenziert wurden. Die SUIISA kann alle weiteren erforderlichen Angaben verlangen.

c) Belegexemplare

69 Der Kunde überlässt der SUIISA von allen Musikdatenträgern auf Verlangen unentgeltlich ein Exemplar.

d) Kontrolle

70 Zur Prüfung der Angaben des Kunden kann die SUIISA Belege (z.B. Kopien von Auszügen aus der Lagerbuchhaltung, von Exportdokumenten) verlangen oder während der Arbeitszeit und nach Voranmeldung Einsicht in die Bücher und Lager des Kunden nehmen.

71 Die Prüfung kann durch einen unabhängigen Fachmann vorgenommen werden; die Kosten dieses Fachmanns trägt der Kunde, wenn die Prüfung ergibt, dass seine Meldungen unvollständig waren, sonst derjenige, der ihn beizuziehen suchte.

72 Werden die erforderlichen Angaben oder die verlangten Belege auch nach schriftlicher Mahnung nicht innert einer Nachfrist eingereicht, oder verweigert der Kunde die Einsicht in seine Bücher oder Lager, so kann die SUIISA die erforderlichen Angaben schätzen und gestützt darauf die Entschädigung berechnen.

Bleibt eine Anmeldung einer Aufnahme/Verzeichnis der Musikwerke auch nach schriftlicher Mahnung aus, kann eine zusätzliche Entschädigung von CHF 100.- verlangt werden. Die SUIISA kann sich zudem die nötigen Angaben auf Kosten des Kunden beschaffen.

Aufgrund geschätzter Angaben erstellte Rechnungen gelten vom Kunden als anerkannt, wenn er nicht innert 30 Tagen seit Rechnungsstellung die vollständigen und korrekten Angaben nachliefert.

F. Zahlungen

a) Akontozahlungen

- 73 Der Kunde bezahlt der SUIISA Akontozahlungen, in der Regel monatlich, in der voraussichtlichen Höhe der Entschädigungen oder in der Höhe der Entschädigung für die vorausgehende Abrechnungsperiode.

b) Rechnungen

- 74 Die Rechnungen der SUIISA über eine Abrechnungsperiode oder für eine einzelne Erlaubnis sind innert 30 Tagen zu bezahlen. Die Musikdatenträger sind erst nach vollständiger Bezahlung der Rechnung lizenziert. Eine von der SUIISA bereits erteilte Erlaubnis für die Herstellung und den Vertrieb wird widerrufen, wenn die Rechnung nicht innert der Fälligkeitsperiode bezahlt wird.

c) Sicherheiten

- 75 Die SUIISA kann Sicherheiten für die Entschädigungen verlangen.

G. Etiketten für Musikdatenträger

- 76 Alle Etiketten der serienmässig hergestellten Musikdatenträger sind mit den folgenden Angaben zu versehen:

- mit dem Zeichen **S U I S A** ® . Die SUIISA stellt hierfür unentgeltlich eine Grafik-Datei zur Verfügung
- mit dem Vermerk "Urheber- und Hersteller-Rechte vorbehalten, vor allem für öffentliches Vorführen, Senden und Überspielen"
- mit den Titeln aller geschützten Musikwerke, die auf dem Musikdatenträger enthalten sind, sowie mit den Namen ihrer Komponisten, Textautoren und Bearbeiter.

- 77 Wenn auf den Etiketten zu wenig Platz für diese Angaben vorhanden ist, so dürfen sie in abgekürzter Form aufgenommen werden; die vollständigen Angaben müssen aber in diesem Falle aus der Hülle oder aus einem Beiblatt ersichtlich sein.

- 78 Die Namen des Verlegers und der Interpreten sollen angegeben werden, wenn sie dem Hersteller bekannt sind und wenn es die Platzverhältnisse auf der Etiketle oder auf der Hülle erlauben.
- 79 Bei nicht serienmässig hergestellten Musikdatenträgern kann die Etiketle durch ein Beiblatt ersetzt werden.

H. Gültigkeitsdauer

- 80 Dieser Tarif ist vom 1. Januar 2015 bis 31. Dezember 2015 gültig.
- 81 Die Gültigkeitsdauer des Tarifs verlängert sich automatisch um jeweils ein Jahr, wenn er nicht von einem der Verhandlungspartner durch schriftliche Anzeige an den anderen ein Jahr vor Ablauf gekündigt wird.
- Eine solche Kündigung schliesst einen weiteren Verlängerungsantrag an die Eidgenössische Schiedskommission für die Verwertung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten nicht aus.
- 82 Ist nach Ablauf dieses Tarifs und trotz eingereichtem Genehmigungsgesuch noch kein Folgetarif in Kraft, verlängert sich die Gültigkeitsdauer des vorliegenden Tarifs Übergangsweise bis zum Inkrafttreten des Folgetarifs.